

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 30. März 2010

253

GRG NR.	08	MO 15	129
---------	----	-------	-----

Motion von Barbara Kern und Bernhard Wälti vom 3. Juni 2009 „Einführung des e-votings im Kanton Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hatte bereits am 20. April 2009 Gelegenheit, eine Einfache Anfrage betreffend „e-voting“ zu beantworten. Er wies damals schon darauf hin, dass die elektronische Stimmabgabe – vom Bund als „Vote électronique“ bezeichnet – seit 2005 unter Aufsicht der Bundeskanzlei in den Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich getestet wird.

Der Bund sieht den grössten Nutzen der elektronischen Stimmabgabe bei den Auslandschweizerinnen und -schweizern und verlangte daher von den Kantonen in einem ersten Schritt die Harmonisierung der Stimmregister für diese Personengruppe. Mit der vom Grossen Rat am 1. Juli 2009 verabschiedeten Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht wurde dieser Schritt im Thurgau vollzogen. Die Gesetzesänderung wurde auf den 15. März 2010 in Kraft gesetzt. Das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer wird nun zentral vom Kanton (bei der Staatskanzlei) geführt. Die Daten wurden von den Gemeinden auf den Kanton übertragen, und die erste elektronische Abstimmung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist im Thurgau für den 28. November 2010 geplant. Der Thurgau ist also auf Kurs und wird schon bald erste Erfahrungen mit E-Voting sammeln können.

I. Beurteilung der Motion

1. Die Motionäre begründen den Vorstoss unter anderem damit, dass sich durch die Möglichkeit der elektronischen Abstimmung die Stimmbeteiligung erhöhen würde, vor allem bei Personen unter 50 Jahren. Konkrete Nachweise für diese Erwartung gibt es allerdings nicht. Erhärtet ist vor allem die Tatsache, dass die Inhalte von Abstimmungen und Wahlen für die Höhe der Stimmbeteiligung massgebend sind. In den letzten 30 Jahren schwankte die Stimmbeteiligung im Kanton Thurgau bei den

November- bzw. Dezemberabstimmungen zwischen 16.4 % (Ersatzwahl Gericht) und 80.7 % (EWR). Die durchschnittliche Stimmbeteiligung lag bei rund 40 %.

2. Man darf sich keine falschen Vorstellungen über den Ablauf der elektronischen Abstimmung machen. Das Verfahren hat mit den üblichen Online-Umfragen, wie sie beispielsweise von den Medien und auch sonst auf zahllosen Homepages im Internet angeboten werden, nichts zu tun. Bei solchen Umfragen ist weder das Abstimmungsgeheimnis gewahrt noch die Richtigkeit des Ergebnisses garantiert. Bei staatlichen Abstimmungen mit E-Voting müssen die entsprechenden Sicherheiten hundertprozentig gewährleistet sein. Ausserdem erhalten die Stimmberechtigten ihre Abstimmungsunterlagen auch bei E-Voting per Post. Der Code zur Benutzeridentifikation und ein Zugriffscode sind einzig auf dem Stimmrechtsausweis aufgeführt. Der Versuch, Abstimmungen über SMS anzubieten – eine durchaus auf ein junges Wählersegment abzielende Variante – wurde vom Kanton Zürich mangels Nachfrage und aus Kostengründen wieder eingestellt.
3. Trotzdem ist die generelle Tendenz zu einer vermehrten Nutzung der Elektronikmittel unbestritten und darf nicht übersehen werden. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung wäre es naheliegend, längerfristig nicht nur den Auslandschweizerinnen und -schweizern die elektronische Abstimmung anzubieten. Das in naher Zukunft bevorstehende E-Voting für Auslandschweizerinnen und -schweizer wird nützliche Erfahrungswerte liefern, einerseits bezüglich Verfahrensablauf und Sicherheit, andererseits aber auch bezüglich Nutzung und Stimmbeteiligung.
4. Im Moment wäre es verfrüht, eine kantonale Vorlage zur Einführung von E-Voting vorzulegen. Zunächst sind die Erfahrungen des Projektes E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer abzuwarten und auszuwerten. Ausserdem hat der Bundesrat festgelegt, dass in der Legislatur 2008 bis 2011 auf eidgenössischer Ebene maximal 10 % der Stimmberechtigten ihre Stimme elektronisch abgeben dürfen. Die Erfahrungen im Rahmen der E-Voting-Versuche auf Bundesebene werden Massstab sein für eine allfällige Erhöhung des zulässigen Anteils für bundesrechtliche Abstimmungen in der kommenden Legislaturperiode. Erst recht verfehlt wäre es, zunächst ein völlig eigenständiges Verfahren für die kantonalen Abstimmungen einzuführen. Ein solcher kantonaler Alleingang losgelöst von den drei E-Voting Pilotkantonen Genf, Neuenburg und Zürich wäre auch finanziell ein sehr ungewisses Abenteuer. Die Erfahrungen bei den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern zeigen nämlich, dass es äusserst aufwendig und teuer ist, das Abstimmungsgeheimnis und die Ergebnissicherheit bei elektronischen Abstimmungen zu garantieren.

II. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach